

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

03.09.2009

7.36.05 Nr. 2

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
„Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“ (NFF) mit dem Abschluss Master of Arts vom 10. 7. 2007 in der Fassung vom 20.5.2009

Fassungsinformationen

Aktuelle Fassung: 1. Änderungsfassung verabschiedet im Fachbereich am 19.10.2011; verabschiedet vom Präsidium am 15.01.2013; tritt am 19.01.2013 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Ordnung	FBR 10.07.2007/20.05.2009	Präsident 29.07.2009	Wintersemester 2008/09
1. Änderungsfassung	FBR 19.10.2011	Präsidium 15.01.2013	19.01.2013

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 Abs 1 (zu § 1 Abs 1 AIIb)	3
§ 2 (zu § 1 Abs 2 AIIb).....	3
§ 3 (zu § 2 AIIb).....	3
§4 (zu § 4 AIIb)	4
§5 (zu § 5 AIIb)	4
§ 6 (zu § 10 Abs 1 Satz 1 AIIb)	4
§ 7 (zu § 10 Abs 1 Satz 3 AIIb)	4
§ 8 (zu § 10 Abs 3 Satz 1 AIIb)	4
§ 9 Abs 1 (zu § 11 Abs 1 Satz 1 und 2 AIIb).....	5
§ 10 Abs 3 (zu § 12 Abs 3 AIIb)	5
§ 11 (zu § 213 AIIb).....	5
§ 12 (zu § 20 Abs 3 AIIb).....	5

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“	03.09.2009	7.36.05 Nr. 2	S. 2
--	------------	---------------	------

§ 13 (zu § 23 Abs 1 Satz 1 AllB)	5
§ 14 (zu § 26 Abs 4 AllB)	5
§ 15 (zu § 26 Abs 5 AllB)	5
§ 16 (zu § 26 Abs 6 AllB)	5
§ 17 (zu § 30 Abs 2 Satz 2 AllB)	6
§ 18 (zu § 31 Abs 1 AllB)	6
§ 19 (zu § 32 AllB)	6
§ 20 (zu § 34 Abs 4 AllB)	6
§ 21 (zu § 39 Abs 2 AllB)	6
§ 22 (zu § 39 Abs 2 AllB)	6
§ 23 (zu § 40 AllB)	6

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“	03.09.2009	7.36.05 Nr. 2	S. 3
---	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (ALLB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 05 Sprache Literatur Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 Abs 1 (zu § 1 Abs 1 AllB)

(1) Der Master-Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“ (NFF) führt zu einem berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss und umfasst vier Semester.

(2) Am Master-Studiengang sind folgende Fächer des Fachbereiches 05 beteiligt:

- a) Anglistik,
- b) Teaching English as a Foreign Language,
- c) Galloromanistik/Französisch,
- d) Hispanistik/Spanisch,
- e) Lusitanistik/Portugiesisch,
- f) Didaktik der romanischen Sprachen und Kulturen,
- g) Deutsch als Fremdsprache.

(3) Aus den in Abs 2 genannten Fächer können Hauptfächer und Studienelemente entsprechend Anlage 4 in den dort ermöglichten Kombinationen gewählt werden.

(4) Der Studiengang hat folgende Struktur:

Ein Hauptfach (50 CP) , in dem die Thesis (30 CP) verfasst wird und zwei Studienelemente (je 20 CP).

§ 2 (zu § 1 Abs 2 AllB)

(1) Das Studium vermittelt aufbauende wissenschaftliche Kenntnisse und wesentliches Forschungswissen in den gewählten Studienfächern. Es vertieft die im Bachelor-Studium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachmethodischen und sprachpraktischen Kenntnisse der Sprache, der Literatur und der Kulturen jener Länder, in denen Englisch, Französisch, Deutsch, Portugiesisch und/oder Spanisch gesprochen wird. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang weiterführend und vertiefend Forschungsergebnisse der entsprechenden Fachdidaktiken sowie deren zentrale wissenschaftliche Konzepte und Forschungsmethoden.

(2) Die Studierenden werden dazu befähigt, ihre Kenntnisse der studierten Sprachen, Literaturen und Kulturen in der Vermittlung von Fremdsprachen außerhalb schulischer Institutionen anzuwenden sowie mit einer wissenschaftlichen Reflexion des Erwerbs, des Lehrens und des Lernens fremder Sprachen zu verknüpfen. Die Studierenden sollen zur selbstständigen Aneignung, Umsetzung und kritischen Bewertung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Modelle und Theorien befähigt werden. Studierende sollen zur eigenständigen und kreativen Analyse komplexer Sachverhalte sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung eigener Projekte befähigt werden.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, wissenschaftliche Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden.

(4) Das Master-Studium führt an selbstständige Forschung heran und kann als Grundlage für ein Postgraduierten-Studium dienen.

§ 3 (zu § 2 AllB)

Der Fachbereich 05 Sprache Literatur Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des *Master of Arts*.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“	03.09.2009	7.36.05 Nr. 2	S. 4
--	------------	---------------	------

§4 (zu § 4 AllB)

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im In- und Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, gemäß der in Anlage 3 genannten fachlichen Voraussetzungen.
- (2) Die folgenden Abschlüsse werden prinzipiell als einem Bachelor-Abschluss gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt, sofern die Anlage 3 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.
- (4) Sprachliche Studienvoraussetzungen ergeben sich aus Anlage 3.

§5 (zu § 5 AllB)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben.

§ 6 (zu § 10 Abs 1 Satz 1 AllB)

- (1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.
- (2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs 1 Sätze 2-5 AllB erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.

§ 7 (zu § 10 Abs 1 Satz 3 AllB)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AllB.

§ 8 (zu § 10 Abs 3 Satz 1 AllB)

- (1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichte, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen und Portfolios.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal 90 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten. Zwei bis maximal vier Kandidaten/Kandidatinnen können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Der/die Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin. Die Dauer der Gruppenprüfung beträgt je Prüfling mindestens 15, maximal 30 Minuten.
- (4) Eine Präsentation findet auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 8 und höchstens 15 Seiten.
- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 6 Wochen.
- (6) Ein Projektbericht besteht aus der Dokumentation der Planung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Projekts. Es gelten die gleichen Umfangsangaben wie für Hausarbeiten in Abs 5. Die Bearbeitungszeit von Projektberichten beträgt 6 Wochen.
- (7) Präsentationen, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“	03.09.2009	7.36.05 Nr. 2	S. 5
--	------------	---------------	------

aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs 4 bis 6 erfüllen.

(8) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen Arbeiten obliegt dem/den Lehrenden der Veranstaltung.

(9) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben.

§ 9 Abs 1 (zu § 11 Abs 1 Satz 1 und 2 AllB)

Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 10 Abs 3 (zu § 12 Abs 3 AllB)

Für anerkannte Teilzeitstudierende werden im Rahmen der Studienberatung der Fächer jeweils individuell angepasste Studienverlaufspläne erstellt.

§ 11 (zu § 213 AllB)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12 (zu § 20 Abs 3 AllB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden. Es müssen die Module des 1. - 2. Studienseesters nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls bestanden sein.

§ 13 (zu § 23 Abs 1 Satz 1 AllB)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Anmeldungen zu den Modulen des ersten Studienseesters müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters erfolgen, die Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

§ 14 (zu § 26 Abs 4 AllB)

Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in englischer Sprache bzw. der Sprache des Ersten Hauptfaches abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 15 (zu § 26 Abs 5 AllB)

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 6 Monate, Das Thema der Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

§16 (zu § 26 Abs 6 AllB)

Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“	03.09.2009	7.36.05 Nr. 2	S. 6
--	------------	---------------	------

§ 17 (zu § 30 Abs 2 Satz 2 AllB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche für das gewählte Hauptfach und Nebenfach bzw. für das gewählte Hauptfach und Erste und Zweite Studienelement im Studienverlaufsplan gemäß Anlage 1 als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden und Kreditpunkte im Umfang von 120 erworben worden sind.

§ 18 (zu § 31 Abs 1 AllB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung dreifach eingeht.

§ 19 (zu § 32 AllB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis enthält.

§ 20 (zu § 34 Abs 4 AllB)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 21 (zu § 39 Abs 2 AllB)

Module nach dieser Ordnung werden erstmals für das erste Semester im Wintersemester 2008/09, für das zweite Semester spätestens im Sommersemester 2009, für das dritte Semester im Wintersemester 2009/10, für das vierte Semester spätestens im Sommersemester 2010 angeboten.

§ 22 (zu § 39 Abs 2 AllB)

Studierende der philologischen Magister-Studienfächer sowie des Diplomstudienganges Angewandte Fremdsprachen können auf Antrag in den Master-Studiengang wechseln, falls sie bereits die Zwischenprüfung abgelegt haben, zwei weitere Semester studiert und die nach Studienverlaufsplan des Magister-Faches dafür vorgesehenen Leistungsnachweise erworben, eine der Bachelor-Thesis adäquate Arbeit erfolgreich angefertigt und die in § 4 Abs 2 genannten Voraussetzungen in ihrem bisherigen Studium erfüllt haben.

§ 23 (zu § 40 AllB)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen 27. 7. 2009
Prof. Dr. Cora Dietl
Dekanin des FB 05